



Ziele der überbetrieblichen Ausbildung:

Das Ausbildungszentrum hat die Aufgabe, dem Auszubildenden die erforderlichen praktischen Grundkenntnisse des Ausbildungsberufs zu vermitteln und ihn zusammen mit dem Ausbildungsbetrieb und der Berufsschule zu einem erfolgreichen Lehrabschluss zu führen. Die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung im Ausbildungszentrum beträgt derzeit im ersten Ausbildungsjahr 20, im zweiten Ausbildungsjahr 13 und im dritten Ausbildungsjahr 4 Wochen.

Teilnahmeverpflichtung:

Die Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Für jeden Auszubildenden wird ein Ausbildungsplatz im Ausbildungszentrum bereitgestellt.

Zur überbetrieblichen Ausbildung wird vom Ausbildungszentrum schriftlich eingeladen. Jeweils am Ende eines Ausbildungsblocks erhält der Ausbildungsbetrieb eine Beurteilung des Auszubildenden unter Angabe der Fehltag und der im Ausbildungsblock vermittelten Fertigkeiten. Der Auszubildende muss vom Ausbildungsbetrieb zur Teilnahme an der überbetrieblichen Ausbildung freigestellt werden.

Nutzungsentgelte / Fehlzeiten:

Die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung sind grundsätzlich vom Ausbildungsbetrieb zu tragen. Um die Ausbildungsbetriebe nicht mit den gesamten Kosten der Ausbildung, insbesondere der überbetrieblichen Ausbildung zu belasten, haben die Verbände der Bauwirtschaft einen Tarifvertrag geschlossen, der festlegt, dass ausbildenden Betrieben des Baugewerbes Teile der Ausbildungskosten von der SOKA-BAU erstattet werden. Die überbetriebliche Ausbildungsstätte erhält Zuschüsse zu den Kosten der überbetrieblichen Ausbildung. Die **Kosten der überbetrieblichen Ausbildung, in der Regel die Ausbildungstagewerke sowie die Fahrtkosten**, zugunsten der Auszubildenden rechnet das Ausbildungszentrum direkt mit der SOKA-BAU über den **Ausbildungsnachweis** ab.

Voraussetzung für die Erstattung von Ausbildungskosten ist, dass der Ausbildungsbetrieb dem Ausbildungszentrum den von der SOKA-BAU ausgestellten Ausbildungsnachweis vor Beginn der überbetrieblichen Ausbildung aushändigt.

Sollte seitens der SOKA-BAU eine Erstattung nicht erfolgen, bleibt der Ausbildungsbetrieb Schuldner der Kosten der überbetrieblichen Ausbildung.

Der für ein Ausbildungstagewerk zu zahlende Tagessatz beträgt derzeit 55.- €. Mit dem **Ausbildungsnachweis** rechnet das Ausbildungszentrum die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung direkt mit der SOKA-BAU ab. Sofern eine Erstattung durch die SOKA-BAU erfolgt, erstattet diese **nur die tatsächlich besuchten Ausbildungszeiten. Fehlzeiten -außer nachgewiesene Krankheitstage oder Freistellungstage nach § 4 BRTV- werden von der überbetrieblichen Ausbildungsstätte dem Ausbildungsbetrieb mit dem jeweiligen Erstattungssatz der SOKA-BAU für die überbetriebliche Ausbildung mit derzeit 55.- € pro Fehltag in Rechnung gestellt. Der vom Betrieb gezahlte Betrag wird zurückerstattet, sofern es dem Ausbildungszentrum möglich ist, Nachholtermine anzubieten, diese auch tatsächlich wahrgenommen werden und hierfür eine Erstattung durch SOKA-BAU erfolgt.**

Der Ausbildungsbetrieb hat bei Fehlzeiten die Möglichkeit, nach dem Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe die Ausbildungsvergütung für jede vom Auszubildenden schuldhaft versäumte Beschäftigungsstunde um 1/173 zu kürzen.

Ist ein Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Kursbesuch verhindert, so ist dies dem Ausbildungszentrum unverzüglich unter Angabe des Grundes und (ggf. voraussichtlicher) Dauer mitzuteilen. Die Entschuldigung hat schriftlich, im Krankheitsfalle unter Vorlage einer Kopie der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erfolgen. Freistellungsgründe nach BRTV sind glaubhaft zu machen. Ein entschuldigtes Fehlen bzw. ein Freistellungsgrund liegt **nicht** vor, wenn der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden im Betrieb oder auf der Baustelle benötigt.

Eine Berechnung der Ausbildungskosten an den Ausbildungsbetrieb erfolgt auch, solange der Ausbildungsbetrieb der überbetrieblichen Ausbildungsstätte den Ausbildungsnachweis nicht vorlegt.

Die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung für Teilnehmer, deren Ausbildungsbetrieb nicht der SOKA-BAU angeschlossen ist, werden dem Ausbildungsbetrieb in Höhe des Erstattungssatzes der SOKA-BAU für die überbetriebliche Ausbildung mit derzeit 55,00 € pro Tag in Rechnung gestellt.

Ausbildungszeit:

Die Ausbildung im Ausbildungszentrum Bauwirtschaft in Karlsruhe findet statt:

Montag- Donnerstag	07.30 – 16.35 Uhr
Freitag	07.30 – 14.00 Uhr
Frühstückspause	09.00 – 09.30 Uhr (Montag-Donnerstag) 10.00 – 10.20 Uhr (Freitag)
Mittagspause	12.00 – 12.30 Uhr (Montag-Donnerstag)



Werkzeuge:

Für die praktische Ausbildung sind mitzubringen:

- Arbeitskleidung
- Meterstab
- Berichtsheft
(kann über die Geschäftsstelle
der Bauinnung Karlsruhe-Bruchsal erworben werden)
- Sicherheitsschuhe
- Zimmermannsbleistift
- Schreibzeug
- Zeichengerät (Lineal, Winkel und Zirkel)

Sämtliche übrigen Werkzeuge werden vom Ausbildungszentrum gestellt. Als **Hinterlegungsgebühr** für Werkzeug und ausgehändigte Schlüssel werden **€ 30,00** erhoben, die bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Werkzeugs und der Schlüssel am Ende der Ausbildung zurückerstattet werden. Für beschädigte oder abhanden gekommene Werkzeuge und Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

Fahrtkostenerstattung:

Auszubildende haben Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Fahrt von der Wohnung zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte, höchstens jedoch bis zu dem Betrag, der bei Inanspruchnahme des **günstigsten Tarifs des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels** zu zahlen wäre. Das Ausbildungszentrum erstattet die Fahrtkosten an den Auszubildenden in dem Umfang, in dem es von der SOKA-BAU Erstattung erhält. Die Höhe der Fahrtkosten hat der Auszubildende gegenüber der überbetrieblichen Ausbildungsstätte für jeden Kurs zu belegen (Fahrkarte, Wochenkarte, Monatskarte) oder auf andere Art nachzuweisen. Die Fahrkarten müssen **spätestens** am Freitag vor Ende des Kurses beim **Ausbilder** abgegeben werden.

Unterbringung:

Auf Wunsch unterstützt das Ausbildungszentrum die Betriebe bei der Vermittlung von Unterbringungsmöglichkeiten für Auszubildende in einem Jugendgästehaus.

Für an die SOKA-BAU angeschlossene Ausbildungsbetriebe rechnet das Ausbildungszentrum die Kosten der Unterbringung direkt mit der SOKA-BAU ab. Im Falle der Erstattung durch die SOKA-BAU wird der Ausbildungsbetrieb in Höhe des Erstattungsbetrags von seiner Kostenschuld befreit.

Ausbildungsbetriebe, die nicht der SOKA-BAU angeschlossen sind, vereinbaren die Unterbringung und deren Abrechnung direkt mit dem jeweiligen Gästehaus.

Verpflegung:

Sofern im Ausbildungszentrum eine Kantine betrieben wird, besteht für Lehrgangsteilnehmer die Möglichkeit, dort gegen Bezahlung Speisen und Getränke zu erwerben.

Persönliche Daten:

Änderungen im persönlichen Bereich des Kursteilnehmers (z.B. Wohnungswechsel) und Änderungen, die sich aus dem Ausbildungsverhältnis ergeben, (z.B. Wechsel des Ausbildungsbetriebs), sind dem Ausbildungszentrum umgehend mitzuteilen.

Ausbildungs- und Hausordnung:

Während des Aufenthaltes im ABZ Bauwirtschaft sind alle Punkte der Hausordnung zu beachten und einzuhalten.

Die Ausbildungs- und Hausordnung wird den Lehrgangsteilnehmern bei Beginn der Ausbildung zur Kenntnis gebracht und ist im Ausbildungszentrum ausgehängt.

AUSBILDUNGSZENTRUM
BAUWIRTSCHAFT KARLSRUHE

gez. Bruno Schwegler
-Leiter der Bildungszentren-